

3. Handels- und Gewerbewesen.

Zum geschäftsführenden Vorstandsmitgliede der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise ist Professor Dr. Thieß an Stelle des behufs anderweitiger Verwendung ausscheidenden bisherigen Geschäftsführers, Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes Delbrück, ernannt worden.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46).

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46), werden wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 1 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als $\frac{1}{24}$ der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen.

Die im § 1 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Vorjahrs versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf in den Monaten März und April gilt der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausversteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

Artikel II.

Artikel I der Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 *M.*, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw., auf 2,15 *M.*, die

Einhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 *M* und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 *M* — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsauschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Frhr. von Stein.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1916 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Kirchen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beantragt ist, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Kirchen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist, wenn für sie die Befreiung beantragt ist.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.
